

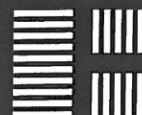
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in der Schweiz
- Steuerliche Folgen bei Personalentsendung im Verhältnis Deutschland–Schweiz
- Deutschen droht in der Schweiz das Zuschnappen der AHV-Falle

Hightech-Region Aargau

Der Kanton Aargau – ein exzellenter Standort für innovative Unternehmen



www.aargauservices.ch



Deutschen droht in der Schweiz das Zuschnappen der AHV-Falle

Andreas Messmer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales Steuerrecht
andreas.messmer@mattig.ch
www.mattig.ch

Philipp Schmidig

dipl. Steuerexperte,
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
philipp.schmidig@mattig.ch
www.mattig.ch



Andreas Messmer



Philipp Schmidig

Ein typischer Fall: Ein im Sinne der deutschen Sozialversicherung Selbstständiger mit Wohnsitz in Deutschland ist gleichzeitig Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Als Verwaltungsrat erhält er Bezüge in der Höhe von CHF 25'000. In Deutschland verdient er mit seiner Erwerbstätigkeit EUR 400'000. Nun erlebt der wackere Mann eine unliebsame (AHV) Überraschung, wie der folgende Artikel zeigt.

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und der EU (vor der Erweiterung) haben sich die sozialversicherungsrechtlichen Regeln bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen stark verändert. Nachdem das

Schweizervolk im September 2005 der EU-Erweiterung zugestimmt, wird seit dem 1. April 2006 auf Basis derselben Regeln auch mit den neuen EU-Staaten verfahren.

Das System der sozialen Sicherheit kann in Europa nicht vereinheitlicht werden, da die staatenpezifischen Unterschiede zu gross sind. Hingegen strebt die EU eine Koordination der Rechtsbestimmungen an. Diese soll bewirken, dass jeder Erwerbstätige innerhalb der EU auf möglichst einfache Weise Zugang zu den Systemen der sozialen Sicherheit erhält. Die Kernprinzipien sind Gleichbehandlung, Grundsatz des Leistungsexports und die Unterstellung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen gemäss dem Status des Erwerbstätigen.

Für unseren Fall müssen folgende Rechtsgrundlagen beachtet werden:

Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ein Verwaltungsrat einer Schweizer AG oder GmbH gilt nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als unselbstständig erwerbend und ist mit seinen Erwerbseinkünften sozialversicherungspflichtig (Art. 1a), 4 und 5 des AHVG). Ausserdem sind in der Schweiz auch Erwerbseinkünfte eines selbstständig Erwerbenden sozialversicherungspflichtig (Art. 1a), 4 und 8 des AHVG). Das Schweizer System kennt keine obere Beitragsgrenze, weshalb die Einkommen vollumfänglich und unbeschränkt der AHV-Pflicht unterliegen.

In der Schweiz gilt als unselbstständig erwerbend, wer als Mitglied des Verwaltungsrats, Direktor/in oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen ist. Für die Unterstellung unter die Schweizer Sozialversicherung spielt es auch keine Rolle, ob in Deutschland wohnhafte Verwaltungsräte schweizerischer Aktiengesellschaften für diese Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder nicht und/oder ob diese Vergütung direkt an deren in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ausbezahlt wird.

«Selbstständigkeit» im Sinne der deutschen Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung fasst den Begriff «selbstständig» deutlich weiter als in der Schweiz. Bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern usw. werden allerdings wenig Fragen entstehen. Diese Personen gelten in beiden Staaten als Selbstständige. Auch Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) gelten nördlich und südlich des Rheins grundsätzlich als Selbstständige.

Ein Vorstand einer AG gilt in Deutschland jedoch – im Gegensatz zur Schweiz – grundsätzlich als Selbstständiger. Bei GmbH-Geschäftsführern kommt es in Deutschland auf den Einzelfall an. Um zu beurteilen, ob ein so genanntes «abhängiges Beschäftigungsverhältnis» und somit eine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, werden eine Vielzahl von Kriterien herangezogen: ob der Geschäftsführer Kapitalanteile an der Gesellschaft besitzt, ob er weisungsgebunden hinsichtlich Art und Ort der Tätigkeit ist, ob er Urlaubsanspruch besitzt usw. Aufgrund der in Deutschland insbesondere beim Mittelstand weit verbreiteten GmbH wird der Geschäftsführer einer GmbH im «grossen Kanton» meistens als Selbstständiger eingestuft werden.

EU-Koordinationsregeln

In der Beziehung der Schweiz zur EU gelten die bilateralen Abkommen, in unserem Fall namentlich das Freizügigkeitsabkommen. Einschlägig ist hier die Verordnung 1408/71 EWG (Art. 13 ff., insbesondere Art. 14c): Ist eine Person mit Staatsangehörigkeit Schweiz/EU/EFTA in der Schweiz unselbstständig und in einem EU/EFTA-Staat selbstständig tätig, erfolgt die Versicherungsunterstellung im Staat der unselbstständigen Tätigkeit, d.h. in der Schweiz. Die Schweiz hat zwar mit zahlreichen Staaten Ausnahmen vereinbart (u.a. mit Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Portugal, Schweden, Spanien), mit Deutschland aber nur für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Achtung: teure AHV-Abrechnung

Laut Generalklausel der Verordnung 1408/71 EWG erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in jenem Vertragsstaat, in dem die abhängige bzw. unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. In unserem Beispiel ist der Deutsche also mit sämtlichen Erwerbseinkünften (d.h. mit seinen unselbstständigen Erwerbseinkünften als Verwaltungsrat einer Schweizer AG und mit seinen selbstständigen Erwerbseinkünften aus Deutschland in der Schweiz) gemäss Schweizer Sozialversicherungsrecht abgabepflichtig.

Der Arbeitnehmerbeitrag, den der Arbeitgeber (hier die Schweizer AG) vom Lohn in Abzug bringen muss, beträgt 5.05%. Der gleiche Satz ist vom Arbeitgeber geschuldet (total 10.1%). Des Weiteren ist auf den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von rund 9.7% fällig. Achtung: In der Schweiz gilt wie erwähnt das System der unbegrenzten Beitragspflicht – jedoch bei begrenzten Alters- und Hinterlassenenrenten. Darum muss bei versicherten Einkommen ab etwa CHF 80'000 von einer zusätzlichen Steuer ausgegangen werden, da diese Beiträge nicht mehr rentenbildend sind!

Die Abgabenbürde auf dem Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit von EUR 400'000 (rund CHF 520'000, Kurs 1.30) in Deutschland macht rund CHF 50'400 aus und stellt zum grossen Teil eine nicht rentenbildende Steuerbelastung dar. Unberücksichtigt sind dabei die Kranken- und Unfallversicherung.

Als Sonderausgaben können diese Aufwendungen in Deutschland nur nach den Bedingungen des § 10 EStG in der deutschen Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Gesellschafter einer GmbH & Co. KG

Die Schweizer Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hält fest, dass die Teilhaber von «anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit» die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit entrichten müssen (Art. 20, Abs. 3). Es bleibt daher unseres Erachtens stets im Einzelfall abzuklären, ob die deutsche GmbH & Co. KG auf einen Erwerbszweck ausgerichtet ist. Es wäre durchaus denkbar, dass die GmbH & Co. KG z.B. nur private Vermögenslagezwecke, Immobilienverwaltung oder Holdingzwecke verfolgt, bei denen die schweizerischen Kriterien für eine selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gegeben sind.

Tätigkeit ohne Entgelt

Ein Gesellschafter oder Verwaltungsrat einer schweizerischen AG oder GmbH, der kein Gehalt bezieht, aber für die Gesellschaft tätig ist, wird sich kaum darauf berufen können, dass aufgrund des fehlenden Gehalts gar keine Sozialversicherungspflicht bestehe und damit auch die Koordinationsregel nicht greife. Bereits das Ausüben einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit reicht aus,

Voranzeige

Incoterms® –

Neue Rahmenbedingungen im Exportgeschäft

23. Mai 2011, 9.00–17.00 Uhr, Hotel Sedatis, beim Bahnhof Thalwil

Teilnehmer-Zielgruppe:

Unternehmen aller Branchen, die Produkte und Waren nach Deutschland exportieren, in Deutschland Bau-, Montage- und andere Dienstleistungen erbringen, Consultingaufträge und Schulungen übernehmen.

Beachten Sie bitte unsere Homepage: www.handelskammer-d-ch.ch

 **Handelskammer
Deutschland Schweiz**

um die Sozialversicherungspflicht in die Schweiz fallen zu lassen.

Neue EU-Verordnung

Am 1. Mai 2010 trat in den EU-Mitgliedsstaaten die Verordnung Nr. 883/2004 in Kraft. Die Schweiz hat das Ratifizierungsverfahren bereits eingeleitet, so dass sie hierzulande noch nicht gilt. Für unseren Fall enthält die Verordnung – zukünftig – diese Regelung:

«Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung (Anm. der Autoren: d.h. unselbstständige Erwerbstätigkeit) ausübt, oder wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Abs. 1 (Anm. der Autoren: d.h. dem Wohnsitzland, wenn sie dort einen wesentlichen

Teil ihrer Tätigkeit ausübt) bestimmten Rechtsvorschriften.» (Art. 13, Abs. 3)

Als «wesentlich» ist eine Beschäftigung dann anzusehen, wenn sie über 25% der gesamten angestellten Beschäftigung, d.h. der Arbeitszeit und/oder des Lohns, ausmacht. Dieses Problem lässt sich in unserem Fall inskünftig vermeiden, indem man in Deutschland zusätzlich eine substantielle unselbstständige Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht ausübt, die mehr als 25% der gesamten Zeit und/oder Entlohnung entspricht. Mit dem Formular A1 (bisher Formular E 101) kann man die Unterstellung unter die deutsche Sozialversicherung nachweisen. Doch aufgepasst: Die Anstellung muss auf einer echten wirtschaftlichen Tätigkeit fussen.

Jetzt sofort handeln!

Nicht nur aufgrund des im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens

Schweiz – Deutschland neu vereinbarten Amtshilfeverfahrens wird in Zukunft mit einer deutlich strengeren Anwendung der internationalen Vorschriften zu rechnen sein. Vielmehr bearbeiten die schweizerischen Ausgleichskassen die entsprechenden Fälle bereits und haben den Abgabepflichtigen auch schon Abgabeverfügungen zugestellt, die auf dem Freizügigkeitsabkommen basieren.

Betroffene sollten somit schnell aktiv werden. Der sofortige Handlungsbedarf ergibt sich nicht nur aufgrund der Höhe der Abgabelast, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der neuen EU-Verordnung nach Ratifizierung durch die Schweiz mit einer lediglich dreimonatigen Frist zu rechnen ist, in der zwischen neuem und altem Recht gewählt werden kann. Unsere Empfehlung lautet darum: Passen Sie bestehende und zukünftige Modelle schon jetzt an die neue EU-Verordnung an.



Mit dem Wandel leben

Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner zählt mit ihren europaweit über 100 Mitarbeitenden (davon mehr als 80 in der Schweiz) zu den renommiertesten Zentralschweizer Treuhandunternehmen.

Seit über 50 Jahren leben wir mit dem Wandel im Dienste unserer Kunden und ihres Erfolgs.

Wir sind aktiv in den Geschäftsfeldern Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsberatung und -mediation, Steuerberatung sowie Rechtsberatung.

Mattig-Suter und Partner Schwyz Treuhand- und Revisionsgesellschaft

Schwyz Pfäffikon SZ Brig Zug
Bukarest Timisoara Sibiu
Sofia Wien

Hauptsitz

Bahnhofstrasse 28, Postfach 556, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)55 819 54 00, info@mattig.ch, www.mattig.ch

Mitglied der Treuhand  Kammer



SWISS
EXCELLENCE
FORUM

swissconsultants.ch